

Die auf dem Bebauungsplan aufgeführten, als "Festsetzungen" bezeichneten Eintragungen, sind wie folgt zu unterscheiden:

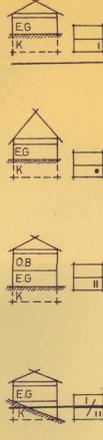
1. Als weitere Festsetzungen sind zu betrachten die Ziffern 2, 3, 5, 6 und 8, 4
2. Als Sicherklärung sind zu werten die Ziffern 1 und 4
3. Als Hinweise gelten die Ziffern 7 u. 8, 1-8, 3

Festsetzungen

(Soweit im Bebauungsplan für den Einzelfall nicht ausdrücklich eine andere Regelung festgelegt ist)

1. Grenze des Geltungsbereiches: -----
2. Bauliche Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
3. Bauweise : offen
4. Verkehrsflächen, Bauflächen, Grünflächen:
 - 4.1 grün Straßenbegrenzung- und Vorgartenlinie
 - 4.2 rot Baulinie mit Anbauebot
 - 4.3 blau Vordere Bebauungsgrenze
 - 4.4 viol. Seitliche und rückwärtige Bebauungsgrenze
 - 4.5 Öffentliche Verkehrsflächen:
 - ☐ m Straße bestehend
 - ☐ m Straße geplant
 - 4.6 Sichtdreiecke: innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1,0 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden.
 - 4.7 Parkflächen und -plätze
 - 4.8 Öffentliche Grünflächen

5. Stellung, Dachform, Firstrichtung, Geschöszahl und zulässige Traufhöhe der baulichen Anlagen:
 - 5.1 Hauptgebäude: 1 Vollgesch.
 - Dachform: Satteldach 12-28°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 3,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Sockelhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgesch. mit vollausbaufähigem Dachgeschoss
 - Dachform: Satteldach 48-53°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 4,5 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Sockelhöhe nicht über 0,5 m
 - 2 Vollgeschosse
 - Dachform: Satteldach 12-28°
 - Traufhöhe: gemessen ab gewachsenem Boden nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Sockelhöhe nicht über 0,5 m
 - 1 Vollgesch. mit Untergesch. am Hang
 - Dachform: Satteldach 12-28°
 - Traufhöhe: talseitig gemessen nicht über 6,0 m
 - falls Kniestock nicht über 0,5 m
 - Sockelhöhe nicht über 0,5 m



- 5.2 Nebengebäude, Garagen und Einstellplätze
 - ☐ Satteldach ☐ Pultdach
- 5.3 Zufahrt zu Garage oder Stellplatz

6. Gestaltung der baulichen Anlagen:
 - 6.1. Bedachung: Material: Biberschwanz von 48-53°
Flachpfannen von 20-28°
Farbe: d'braun engobiert
Material: Wellplatten von 12-20°
Farbe: d'braun oder d'grau
Ortgang: höchstens 20 cm Überstand
Traufe: höchstens 50 cm Überstand
 - 6.2. Dachgaupen sind nur bei Dächern über 48° Dachneigung zulässig. Größe der Ansetzflächen pro Einzelgaupe: 1,0 qm
Mindestabstand vom Ortsgang: 2,5 m
 - 6.3. Nebengebäude und Garagen: zulässige Traufhöhe: höchstens 2,5 m
Dachform, -neigung und -deckung sind dem Hauptgebäude anzupassen.
Nebengebäude dürfen nicht für Wohnzwecke verwendet werden.
 - 6.4. Einfriedung Art: an Strassen und Wegen
Holzlatte-, Ränchelzaun oder Hecke
Höhe über Strassenoberkante: 1,0 m
Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz.
Zaun: vor den Pfosten durchlaufend.
Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.
Zwischenzäune auf den Grundstücken Drahtmaschenzäune mit Eisensäulen.
7. Versorgungseinrichtungen:
 - 7.1. Elektr. Hochspannung Erdkabel mit Nennspannung bestehend geplant (rot)
 - 7.2. Elektr. Hochspannung Freileitung mit Nennspannung bestehend geplant (rot)
 - 7.3. Elektr. Transformatorstation bestehend geplant
8. Sonstiges:
 - 8.1. bestehende Gebäude
 - 8.2. bestehende Grenzen
 - 8.3. --- nach der Planung neu zu vermessende Grundstücksgrenzen
 - 8.4. Grundstückegröße mindestens 600 qm
 - 8.5. ANSCHLUSSBEREICH DER KR 5 MAI UND 45m SCHUTZSTREIFEN

MASSTAB 1:1000



Grundbesitzer: Bebauungsplan Meilenhofen B 45-277

Plan Nr. 41/2	Gemeinde Meilenhofen
42/2	Gemeinde Meilenhofen
52 a	Gemeinwieser Rupert u. Walburga, geb. Schretzlmair
52 b	"
53/2	Gemeinde Meilenhofen
54	Fertl Johann u. Katharina, geb. Wittmann
55/1	"
56	Haltmeier Johann u. Hedwig, geb. Böhm
56/2	Limmer Andreas u. Anna, geb. Witzl
57	Gemeinwieser Rupert u. Walburga, geb. Schretzlmair
58/2	Kettner Sebastian u. Maria
59/2	Gemeinwieser Rupert u. Walburga, geb. Schretzlmair
59/3	"
59/4	Weinberger Stephan u. Therese, geb. Wild
59/5	Limmer Andreas u. Anna, geb. Witzl
59/6	Decker Anton u. Barbara, geb. Forsthofer
59/7	"
59/8	"
59/9	"
59/10	Gemeinde Meilenhofen
59/11	Haindl Hans u. Maria, geb. Baumeister
59/12	Gemeinde Meilenhofen
59/13	Kirchhammer Franz u. Josefa, geb. Kiener, Leiter
59/14	Gschl 1801 Georg u. Walb., geb. Blaikner, bach
59/15	Gabelberger Sebastian u. Kath., geb. Zimmerer
59/16	Wagner Anton u. Therese, geb. Gelll
59/17	Wagner Anton u. Therese, geb. Gelll
59/18	Gabelberger Sebastian u. Kath., geb. Zimmerer
59/19	Limmer Andreas u. Anna, geb. Witzl
59/20	Weber Ludwig u. Kath., geb. Pink
60/1	Gemeinde Meilenhofen
60/2	Neuhäuser Georg
621	Grasl Thoma u. Anna, geb. Hasbhardt
621 1/2	Bundesrepublik D., Bundesstrassenverwaltung
625	Weinberger Josef u. Christine, geb. Niedermair
626	Frank Franz

Anmerkungen zum Verfahren:

1. Die Gemeinde hat gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 23. 5. 1961 geschlossen einen Bebauungsplan aufzustellen.
2. Der Bebauungsplan-Entwurf vom 18.12.1961 wurde mit Beschluß der Gemeinde vom 13.1.1962 gebilligt.
3. Der Bebauungsplan-Entwurf vom 18.12.1961 lag gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 20.1.1962 bis 20.2.1962 zur öffentlichen Einsichtnahme in DER GEMEINDEKANZLEI MEILENHOFEN auf.
4. Die öffentliche Auflage des Bebauungsplan-Entwurfes wurde am 13.1.1962 ortsüblich DURCH ANSCHLAG bekanntgemacht.

Rechtliche Form:

1. Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 541) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern GO- vom 25. Juni 1952 (BayBS I S. 461) von der Gemeinde am als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wurde mit Entschluß der Regierung von Niederbayern vom Nr. genehmigt.
3. Die Satzung wurde gem. § 12 BBauG am öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

**BEBAUUNGSPLAN
SOMMERSTRASSÄCKER
MEILENHOFEN**

ANMERKUNGEN zum Plan

1. Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961
2. Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Mönberg, Grünlandstr. 8 am 25. 7. 1961
3. Die Eigentumsverhältnisse entsprechen den Grundbuchstand vom
4. Geländeverhältnisse: siehe Höhensichtlinien
5. Baugrundverhältnisse:
6. Zum Plan gehören: Landshut, den 18. 12. 1961

Der Planfertiger
Hans Kritschel
ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
1300 LANDSHUT
MÖNBERG, GRÜNLANDSTR. 8
T E L E F O N 0 7 1 1 - 3 4 9 9

Genehmigt gem. § 11 BBauG
mit BEV. Nr. 13. 11. 1962, B. 2447
Landshut, den 18. 12. 1961
Regierung von Niederbayern
I. A.
Bürgermeister

DUPLIKAT